

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

6
2351 064

1. Gesetz: 5. AbgabenDV-LA § 5

Rechtssatz: Soweit nach § 5 5. AbgabenDV-LA Ansprüche weiter nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bürgerlichrechtlicher Ansprüche beigeschrieben werden, kann über ihr Bestehen vom ordentlichen Gericht auf Vollstreckungsgegenklage entschieden werden.

2. Gesetz: ZPO § 767

Rechtssatz: Der bloße Verzicht des Gläubigers auf seine Rechte aus dem Vollstreckungstitel ohne dessen Herausgabe an den Schuldner beseitigt das Rechtsschutzinteresse des Schuldners an einer Vollstreckungsgegenklage nicht.

Aktenzeichen: V ZR 11/53

Urteil des BGH vom 12. Juli 1955

OLG Frankfurt a.H.

6
V ZR 11/53

Verkündet

am 12. Juli 1955

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Ursula v. K. [REDACTED] verw. F. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],
 2. ihres Ehemannes Theodor v. K. [REDACTED]
- beide wohnhaft in W. [REDACTED] K. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland (Sondervermögen Lastenausgleich), vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch den Minister der Finanzen, dieser vertreten durch die Hessische Landesbank, Girozentrale, Niederlassung Wiesbaden, diese vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock

für Recht erkannt:

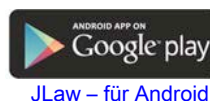
1. Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 11. Dezember 1952 wird aufgehoben.
2. Auf die Revision des Klägers zu 2) wird in Abänderung des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden vom 12. Juni 1950 erkannt:

- 2 -

Die Zwangsvollstreckung aus den vom Amtsgericht Wiesbaden am 31. Januar 1950 zugunsten der Beklagten für vollstreckbar erklärten Urkunden vom 25. Juli 1927 / 14. Februar 1928 Not.Reg. Nr. 248/27; 30/28; 31/28 wird hinsichtlich des Ausspruchs für unzulässig erklärt, daß der Kläger zu 2) die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Klägerin zu 1) wegen der Zins- und Tilgungsraten aus den Umstellungsgrundschulden zu 7 497,05 DM und 10 738,44 DM dulden solle.

3. Hinsichtlich der Klage der Klägerin zu 1) und wegen der Entscheidung über die gesamten Kosten des Rechtsstreits wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist mit dem Kläger zu 2) am 13. August 1948 die Ehe eingegangen. Die Klägerin zu 1) war bis zu ihrer Eheschließung deutsche Staatsangehörige. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Klägers zu 2) streiten die Parteien darüber, ob er Pole oder staatenlos ist; jedenfalls besitzt der Kläger zu 2) einen Berechtigungsschein der internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO).

Die Klägerin zu 1) ist als Rechtsnachfolgerin Eigentümerin des im Grundbuch von [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] 70 eingetragenen Grundbesitzes. Ihre Rechtsvorgänger hatten in Abteilung III Nr 1 und Nr 3 Darlehensamortisationshypotheken in Höhe von 18 000 GM und 12 000 GM eingetragen lassen und sich wegen der Zahlung der Tilgungsraten und Zinsbeträge in den notariellen Urkunden des Notars Arnold K [REDACTED] in W [REDACTED] Nr 31 und Nr 30/28 der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Bei der Währungsumstellung am 21. Juni 1948 wurden die damals noch bestehenden Restbeträge im Verhältnis 10:1 umgestellt. Die den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigenden Beträge bis zum Nominalbetrag der am 20. Juni 1948 noch bestehenden Darlehensschuld nahm die Beklagte auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Hypothekensicherungsgesetz) je als Umstellungsgrundschuld in Höhe von 10 738,44 DM und 7 497,05 DM für sich in Anspruch und erwirkte hierzu am 31. Januar 1950 vollstreckbare Ausfertigungen zu den oben erwähnten vollstreckbaren Urkunden Nr 30' und 31/1928 gegen die Klägerin zu 1) auf Leistung der jährlichen Zins- und Tilgungsraten und gegen den Kläger zu 2) auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Klägerin zu 1). In der der Beklagten erteilten vollstreckbaren Ausfertigung heißt es: "Sie (die Ausfertigung) berech-

tigt nur zur Zwangsvollstreckung wegen jährlicher Zins- und Tilgungsleistungen, die der Bundesrepublik Deutschland aus der im Range nach der Hypothek im Grundbuch von W [REDACTED] [REDACTED] ... in Abteilung III unter lfd. Nr 3 (- Nr 1 -) entstandenen Umstellungsgrundschulden (richtig: Umstellungsgrundschuld) von nach Maßgabe der Urkunden des Notars Arnold K [REDACTED] ... zustehen.

Der Ehemann Theo von K [REDACTED] hat insoweit die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden."

Die Kläger glauben, daß trotz der Umstellung 10:1 auf dem Grundbesitz der Klägerin zu 1) für die Beklagte keine Umstellungsgrundschuld entstanden sei, weil die Klägerin zu 1) durch ihre Eheschließung mit dem Kläger zu 2), der die polnische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nimmt, Polin und damit Angehörige eines Staates der Vereinten Nationen (AVN) geworden sei. Die an sich gegebene Rückwirkung des Hypothekensicherungsgesetzes auf den 1. Juli 1948 ändere daran nichts.

Die Kläger haben demgemäß beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus den für vollstreckbar erklärten notariellen Urkunden in den Grundbesitz der Klägerin zu 1) und in der Richtung gegen den Kläger zu 2) (Duldung) für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bezeichnet den Kläger zu 2) als staatenlos und vertritt die Auffassung, daß die Klägerin zu 1), selbst wenn sie Polin geworden sein sollte, auf Grund der polnischen Staatsangehörigkeit deswegen kein Ausnahmerecht beanspruchen könne, weil das

Hypothekensicherungsgesetz auf den 1. Juli 1948 zurückwirke und die Klägerin zu 1) damals auf jeden Fall noch nicht Pollin gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug haben die Kläger beantragt, die Zwangsvollstreckung aus den am 31. Januar 1950 vom Amtsgericht Wiesbaden für vollstreckbar erklärten notariellen Urkunden vom 14. Februar 1928 (NotReg 30 und 31/28 des Notars Arnold K. in W. in das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von E. des Amtsgerichts W. Bd. Bl. 70, Eigentümerin Ursula von K., hinsichtlich des 1/10 des Nennbetrags übersteigenden Betrags (in DM) und die Duldungserklärung gegen den Ehemann für unzulässig zu erklären.

Sie haben sich dabei auch darauf berufen, daß nach dem Lastenausgleichsgesetz die Umstellungsgrundschulden erloschen seien.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und dazu in der letzten mündlichen Verhandlung erklärt, daß über den 1. September 1952 (Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes) hinaus eine Zwangsvollstreckung wegen des 9/10 Betrages aus den vollstreckbaren Urkunden nicht mehr erfolgen werde.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Berufungsantrag weiter, hilfsweise beantragen sie die Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels, hilfsweise beantragt sie Verweisung des Rechtsstreits an das Finanzgericht Kassel. Zur Klage des Klägers zu 2) erklärt die Beklagte, mit dem 1. April 1953 sei der Duldungsanspruch gegen den Kläger zu 2) weggefallen und es könne aus diesem Anspruch kein Recht mehr hergeleitet werden.

Entscheidungsgründe:

1. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Berufungsgericht aus:

Die Klage sei keine Feststellungsklage, sondern eine Vollstreckungsgegenklage nach § 794 Abs 1 Nr 5, §§ 796, 797 Abs 4, § 768 ZPO und als solche zulässig.

Sie würde begründet sein, wenn auf dem Grundbesitz der Klägerin zu 1) keine Umstellungsgrundschuld entstanden wäre. In dieser Hinsicht sei zwar nach der Mitteilung des Amtes des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland vom 18. August 1950 das Hypothekensicherungsgesetz nur mit der Maßgabe genehmigt worden, daß es auf Vermögen der Vereinten Nationen keine Anwendung finde, über den Stichtag, an welchem der Hypothekenschuldner Angehöriger der Vereinten Nationen gewesen sein müsse, um der Anwendung des Hypothekensicherungsgesetzes zu entgehen, enthalte die Auskunft jedoch nichts. Nach einer weiteren vom Berufungsgericht eingeholten Stellungnahme des Amtes der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Mai 1952 genieße die Klägerin die Befreiung nicht, weil sie erst am 13. August 1948 Angehörige der Vereinten Nationen geworden sei. Dieser Bescheid binde das Berufungsgericht, das im übrigen die Rechtsfrage im gleichen Sinne entschieden haben würde. Die Klägerin könne sich gegen die Zwangsvoll-

streckung aus den vollstreckbaren Urkunden wegen der jährlich fällig gewordenen Zins- und Tilgungsraten daher nicht wenden.

Das Erlöschen der Umstellungsgrundschulden nach § 120 LAG mit dem 1. September 1952 (Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes) ändere daran nichts, daß das Grundstück bis zu diesem Zeitpunkt nach dem Hypothekensicherungsgesetz vom 2. September 1948 gehaftet habe und der Streit der Parteien nur um diese Haftung gegangen sei. Ob Billigkeitsgründe es erforderlich machten, die öffentliche Abgabe nicht zu erheben oder doch herabzusetzen, sei erst im Lastenausgleichsverfahren zu prüfen. Die Klägerin habe in der letzten mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß nach dem Erlöschen der Umstellungsgrundschulden am 1. September 1952 eine Zwangsvollstreckung aus den Urkunden auf jeden Fall unzulässig sei. Insoweit sei aber auch von der Beklagten nie der Standpunkt vertreten worden, daß über das Gesetz hinaus die Zwangsvollstreckung betrieben werden solle. Die Beklagte habe vielmehr in der Verhandlung ausdrücklich erklärt, daß über den 1. September 1952 hinaus nicht vollstreckt werden solle. Möge darnach auch feststehen, daß über den genannten Zeitpunkt hinaus keine Zwangsvollstreckung mehr stattfinden dürfe, so fehle es doch für einen entsprechenden richterlichen Ausspruch am Rechtsschutzinteresse der Kläger. Sollte sich die Beklagte trotz der Behördeneigenschaft ihrer Vertreter an ihre Zusage nicht halten, so könne die Klägerin immer noch von neuem klagend gegen die Beklagte vorgehen.

Auch die Klage des Klägers zu 2), die ihm an sich nach den §§ 795, 742 und 768 ZPO zustehe, sei nicht begründet, da die materiellen Ansprüche gegen seine Ehefrau zu Recht bestünden. Die Kläger lebten mangels eines Ehevertrags im

gesetzlichen Güterstand: Die polnische Staatsangehörigkeit des Klägers zu 2) sei trotz des Gutachtens des Max-Planck-Instituts nicht mit voller Sicherheit festzustellen, da dieses Gutachten teilweise Unterstellungen vornehme und der Kläger zu 2) obendrein zeitweise behördlich als Staatenloser geführt worden sei. Er besitze aber den Betreuungsschein der IRO und sei daher als Flüchtling nach Artikel 1 und 16 des Gesetzes 23 der AllHK vom 17. März 1950 (ABl AHK 140 = SaBl 256) i.d.F. des Änderungsgesetzes 48 vom 1. März 1951 (ABl AHK 808 = SaBl 322) hinsichtlich der ehelichen Güterverhältnisse nach deutschem Recht zu beurteilen. Überdies er, wenn er etwa doch Pole sei, nach seiner Darstellung in einem dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung entsprechenden Güterstand.

2. Die Revision führt demgegenüber aus:

Die vom Berufungsgericht für verbindlich erachtete Auskunft des Amtes der Alliierten Hohen Kommission sei - was zutrifft - vom Landeskommissar für Hessen erteilt worden. Nach Artikel 3 Abs 2 des AHKGes 13 sei der von der zuständigen Besatzungsbehörde d.h. nur der von der zuständigen Besatzungsbehörde erteilte Bescheid für das deutsche Gericht bindend. Der Landeskommissar für Hessen sei aber nicht zuständig gewesen, da die Alliierte Hohe Kommission oder doch der Amerikanische Hohe Kommissar den Bescheid hätten erteilen müssen. Das Berufungsgericht habe sich daher zu Unrecht als gebunden erachtet. Der vom Landeskommissar für Hessen erteilte Bescheid sei auch sachlich unrichtig, insbesondere auch deswegen, weil das Hypothekensicherungsgesetz sich zwar rückwirkende Kraft auf den 1. Juli 1948 beigelegt habe (§ 9) aber erst nach dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch die Klägerin zu 1) ergangen sei. Die deutschen Gerichte

te seien wegen der Unverbindlichkeit des vom Landeskommissar für Hessen erteilten Bescheides verpflichtet, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, mindestens müsse ein neuer Bescheid der in Wahrheit zuständigen Stelle der Besatzungsmacht eingeholt werden. Das Berufungsgericht, das für die Frage des gegen die Klägerin zu 1) gerichteten Anspruchs der Beklagten die polnische Staatsangehörigkeit des Klägers zu 2) habe dahingestellt sein lassen, habe bezüglich dieser Staatsangehörigkeit unbegründete Zweifel gehabt. Entgegen den Erklärungen der Beklagten in der Berufungsinstanz werde die Zwangsvollstreckung aus den notariellen Urkunden auch nach dem Wegfall der Hypothekengewinnabgabe (soll wohl heißen: nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes) fortgesetzt und das, obwohl auch nach dem Lastenausgleichsgesetz keine Schuld der Klägerin zu 1) gegenüber der Beklagten bestehe.

3. Der Klageantrag und Revisionsantrag bedarf der Auslegung. Die im Klageantrag benannten Urkunden bezeichnen Hypothekskapitalien " von 18 000 GM (Abt. III Nr 1) und 12 000 GM (Abt. III Nr 3) als geschuldet. Die daraus sich ergebenden Hypothekschulden in DM sind jedoch nicht Gegenstand des Prozesses, vielmehr zielt der Klageantrag, richtig verstanden, darauf ab, daß die Zins- und Tilgungsraten der in den Vollstreckungsklauseln genannten Umstellungsgrundschulden zu 10 738,44 DM und 7 497,05 DM nicht aus dem Grundbesitz der Klägerin sollen beigetrieben werden dürfen.

4. a) Für die Ansprüche aus Umstellungsgrundschulden war trotz des öffentlich-rechtlichen Zweckes, dem die zu erbringenden Leistungen dienen sollten, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (23.5.1952 - V ZR 80/51 - NJW 1952, 874) als für bürgerlich-rechtliche Ansprüche der Rechtsweg vor den

ordentlichen Gerichten gegeben. Dem entsprach es, daß nach § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz vom 8. August 1949 (WiGBI S 233) bei bestehendem Vollstreckungstitel für das Stammrecht auch eine vollstreckbare Ausfertigung für die Beitreibung der auf die Umstellungsgrundschuld aus dem Grundstück zu entrichtenden Leistungen erteilt werden konnte. Die Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits sind darüber einig, daß die etwa entstandenen Umstellungsgrundschulden auf dem Grundbesitz der Klägerin nach § 11 LAG erloschen sind. Dieses Erlöschen hat allerdings nicht die Folge, daß die etwa rückständigen bisherigen Leistungen nicht mehr geschuldet wären, vielmehr bestimmt § 105 LAG, daß die betreffenden Zins- und Tilgungsbeträge bis zum ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten sind. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 18. Februar 1955 - V ZR 48/53 (NJW 1955, 501) ausgeführt hat ist dieser Anspruch auf Fortentrichtung aber nicht mehr bürgerlich-rechtlich, sondern eine Abgabeforderung, hat also steuerrechtlichen Charakter. Dabei umfaßt der Ausdruck "fortzuentrichten" auch die Erbringung rückständiger Leistungen (Kühne-Wolff, LAG § 105 Anm 1) Abs 3 a.E.). Streitigkeiten über solche Ansprüche auf Fortentrichtung sind im Verfahren der Reichsabgabenordnung auszutragen (§ 125 LAG, § 211 RAbgO), der Abgabebescheid hat die Höhe der Abgabenschuld am 21. Juli 1948 anzugeben und die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Der Grundstückseigentümer hat die Stellung des Vollstreckungsschuldners der Reichsabgabenordnung (Kühne-Wolff, LAG § 126 Anm 1), und die Vollstreckung geschieht demgemäß mit den Mitteln des Steuerrechts. Daraus folgt an sich, daß der bürgerlich-rechtliche Anspruch aus den Umstellungsgrundschulden, der in den nach § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz erteilten

vollstreckbaren Ausfertigungen enthalten war, nicht mehr besteht. Diesen Wegfall des im Vollstreckungstitel verkörpertten Anspruchs kraft der späteren Gesetzgebung kann der Vollstreckungsschuldner mit Vollstreckungsgegenklage geltend machen (RG DR 1941, 1008 Nr 17; Baumbach-Lauterbach, ZPO 23. Aufl, § 767 Anm 2 Q).

Nach Erlass des Berufungsurteils ist jedoch die 5. Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA) vom 21. August 1953 (BGBl I, 1030; BStBl I, 369) ergangen. Sie bestimmt in § 5: "(1) Waren bei Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes wegen rückständiger oder fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge aus einer Umstellungsgrundschuld, die nach § 120 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes erloschen ist, Maßregeln der Zwangsvollstreckung angeordnet, so gelten sie, wenn das Verfahren der Zwangsvollstreckung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendet ist, in Höhe dieser Beträge als wegen der öffentlichen Last angeordnet, soweit diese Leistungen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erbracht waren. Die Ansprüche aus der öffentlichen Last werden im Rang der Umstellungsgrundschuld befriedigt.

(2) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gelten in den Fällen des Absatz 1 die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen bürgerlichrechtlicher Ansprüche."

Zweck dieser Vorschrift ist es, im Interesse der Aufbringung der für den Lastenausgleich nötigen Mittel einen ungestörten Fortgang der Vollstreckungsmaßnahmen zu gewährleisten, die auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen, ursprünglich sich auf die Zins- und Tilgungsleistungen aus den Umstellungsgrundschulden beziehenden Titels eingeleitet worden waren (Kühne-Wolff, LAG 5. AbgabenDV-LA § 5 Anm; Riehl, DNotZ 1953, 517; Mundt, RLA 1953, 513). Der für Prozeßgesetze an

sich geltende Grundsatz, daß sie die schwebenden Verfahren in ihrem jeweiligen Stande erfassen, muß für diese Durchführungsverordnung in verstärktem Maße gelten. Sie ist schon aus diesem Grunde im Revisionsrechtszug noch zu beachten (BGHZ 10, 266 [282]; 9, 101). Wenn die Durchführungsverordnung bestimmt, daß für das Verfahren der Zwangsvollstreckung die Vorschriften über bürgerlich-rechtliche Ansprüche gelten, so wird insoweit die an sich nicht mehr gegebene bürgerlich-rechtliche Natur der im Vollstreckungstitel verkörperten Ansprüche fingiert. Auch die Vollstreckungsgegenklage wird nach dem System der Zivilprozeßordnung zur Zwangsvollstreckung gerechnet. Eine sachliche Prüfung der als fortbestehend anzunehmenden im Titel verkörperten Ansprüche ist daher, soweit die Regelung des § 5 der Durchführungsverordnung reicht, auf Grund der gegenwärtigen Klage zulässig. Insbesondere muß die Frage, ob die strittigen Umstellungsgrundschulden auch dann entstanden waren, wenn die Klägerin durch ihre Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben sollte, demnach doch geprüft werden. In dieser Hinsicht ergibt sich:

Das Hypothekensicherungsgesetz vom 2. September 1948 (WiGBI S 87) war vom Wirtschaftsrat beschlossen und bedurfte nach Art X der Proklamation Nr 7 der amerikanischen Militärregierung deren Genehmigung. Die Militärregierung erteilte die Genehmigung am 31. August 1948 mit der Einschränkung, daß das Gesetz auf Vermögen der Vereinten Nationen (United Nations Properties) nicht anwendbar sei (Wortlaut s. klägerischen Schriftsatz vom 4. August 1950; hierzu Harmening Lastenausgleichskommentar § 118 LAG Anm 3). Daß damit nicht nur das Eigentum der betreffenden Staaten, sondern auch das der Angehörigen dieser Staaten gemeint war, steht außer Zweifel. Zweifelhaft ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt jemand Angehöriger eines Staates der Vereinten Nationen (AVN) gewesen

sein muß, damit die Befreiung für sein Grundstück wirksam war. Das Hypothekensicherungsgesetz trat nach seinem § 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an in Kraft. Das Amt der Hohen Kommission der Vereinigten Staaten von Amerika für Deutschland - Amt des Generalanwalts - hat in seinem Schreiben vom 18. August 1950 richtig ausgeführt, daß bezüglich des maßgebenden Zeitpunkts verschiedene Auslegungen möglich sind, nämlich daß als Stichtag der Zeitpunkt des Erlasses des Hypothekensicherungsgesetzes oder der Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder entsprechend der möglicherweise sinngemäß anzuwendenden Regelung im Soforthilfegesetz (§ 6 daselbst) der 8. Mai 1945 in Frage käme. Teilweise wird im Schrifttum auch der Währungsstichtag als maßgebender Zeitpunkt bezeichnet (Schulze-Brachmann-Meilicke-Georgi, § 124 LAG Anm 3 c). (In der vom Berufungsgericht nach dem Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr 13 erhalten Auskunft des Landeskommissars der Vereinigten Staaten von Amerika für Hessen vom 26. Mai 1952 wird der 2. September 1948 dadurch mittelbar als Stichtag abgelehnt, daß in dem Bescheid festgestellt wird, daß die Klägerin, da sie erst am 13. August 1948 AVN geworden sei, keine Befreiung genieße. Entgegen der Auffassung der Revision war der Landeskommissar zur Erteilung dieses Bescheids ermächtigt (Art 8 Buchst b des Gesetzes Nr 6 vom 11. August 1950 AmtsBl AHK Nr 30 S 526 = SaBl 1950, 819). Die Ermächtigung wurde erst durch das Gesetz vom 13. Juni 1952 zurückgezogen (AmtsBl AHK Nr 87 S 1759 = SaBl 1952, 767). Ob der vom Landeskommissar erteilte Bescheid noch weiter bindende Kraft hat, kann zweifelhaft sein, weil das Gesetz Nr 13 durch das AHK-Gesetz Nr A 37 vom 5. Mai 1955 (AmtsBl AHK Nr 126 S 3267) aufgehoben worden ist (für weiter bindende Kraft des erteilten Bescheides anscheinend die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1955 s. Deutsche Zeitung vom 6. Juli 1955 S 16). Aber auch bei eigener Sachprüfung käme der erkennende Senat für den vor-

liegenden Fall zu keinem abweichenden Ergebnis. Er ist der Auffassung, daß für die Frage, ob jemand Leistungen auf Umstellungsgrundschulden zu erbringen hatte, maßgebend ist, ob er am Tage des Wirksamwerdens des Hypothekensicherungsgesetzes, also am 1. Juli 1948, AVN war. Dafür spricht, daß die Besatzungsmacht keine formelle Änderung des Gesetzes verlangt hat (anders beispielsweise für das Soforthilfegesetz vgl. Kitz-Raue, SHG S 14/15), so daß es am nächsten liegt anzunehmen, es solle das an seinem Stichtag im Eigentum eines AVN stehende Grundstück nicht treffen. Dazu kommt, daß eine die Befreiung einschränkende Tendenz auch im Soforthilfegesetz besteht (§ 6), desgleichen in § 13 Abs 4 UmstG. Damit stimmt überein, daß die Hypothekengewinnabgabe, die im allgemeinen an die Stelle der Umstellungsgrundschuld getreten ist, auch vom Eigentum eines AVN erhoben wird (Kühne-Wolff, LAG § 91 Anm 5; Harmen, § 91 Anm 2). Aus den Vorschriften, die den Begriff der Vereinten Nationen festlegen, kann die Revision nichts für ihre Auffassung entnehmen, der Erlaß des Hypothekensicherungsgesetzes sei der maßgebende Zeitpunkt für die Befreiung von den Umstellungsgrundschuldleistungen. Maßgebend war für die Begriffsbestimmung zur Zeit des Erlasses des Hypothekensicherungsgesetzes das SHAEF-Gesetz Nr 3 (MR ABl Nr 3 S 8), später das ABL-Gesetz 54 (ABl 1951, 915). In diesen Gesetzen ist nur der Begriff der Vereinten Nationen definiert. Der Zeitpunkt, zu dem für die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsvorschrift oder Anordnung der Besatzungsmacht jemand AVN gewesen sein muß, kann nur durch Auslegung dieser Rechtsvorschrift oder Anordnung selbst gewonnen werden.

Das Berufungsgericht hat nach alledem mit Recht die Entstehung der Umstellungsgrundschulden auf dem Grundbesitz der Klägerin bejaht und es für diese Entstehung als unerheblich erachtet, ob die Klägerin durch ihre Eheschließung am 13.

August 1948 die polnische Staatsangehörigkeit erhalten hat.

b) Hinsichtlich der Zins- und Tilgungsbeträge, die nicht unter § 5 der 5. AbgabenDV-LA fallen, ist, wie bereits ausgeführt, der zivilrechtliche Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel verkörpert war, weggefallen. Es kann sich demnach für die Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage, soweit sie sich auf diese Beträge bezieht, nurmehr darum handeln, ob, wie das Berufungsgericht meint, die Klage insoweit deswegen keinen Erfolg haben kann, weil es hierfür am Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei fehle, das, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, für die Vollstreckungsgegenklage, wie für jede Klage gegeben sein muß. Mit Recht beanstandet insoweit die Revision jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die bloße Erklärung der Beklagten, sie werde die Zwangsvollstreckung hinsichtlich des 9/10-Betrages der Stammrechte mit Rücksicht auf die Lastenausgleichsgesetzgebung nicht mehr verfolgen, das Rechtsschutzbedürfnis für die Vollstreckungsgegenklage beseitige. Abgesehen davon, daß die Erklärung der Beklagten zu Zweifeln Anlaß gibt, ob nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes aus den vollstreckbaren Urkunden überhaupt nicht mehr oder nur hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Leistungen nicht mehr vollstreckt werden soll, räumt im Gegensatz zur Auffassung von Stein-Jonas-Schönke (ZPO 17. Aufl § 767 Fußnote 57) und Baumbach Lauterbach (ZPO 23. Aufl § 767 Anm 3 F) selbst ein völliger Verzicht des Gläubigers auf die Rechte aus den vollstreckbaren Urkunden das Rechtsschutzinteresse des Schuldners an der Vollstreckungsgegenklage nicht aus, wenn der Gläubiger den Vollstreckungstitel dem Schuldner nicht aushändigt (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 6. Aufl § 183 III 2 Abs 3; Schultz JW 1930, 3345). Denn der Verzicht des Gläubigers kann mangels entsprechender gesetz-

licher Vorschrift (anders § 843 ZPO) keine weitergehende Wirkung im Vollstreckungsverfahren haben, als die in öffentlicher Urkunde erklärte Bescheinigung des Gläubigers, er sei wegen seiner Forderung befriedigt. Mit dieser Bescheinigung kann die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreicht werden (§ 775 Nr 4, § 776 ZPO). Schwierigkeiten können sich allerdings ergeben, wenn die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des vollstreckbaren Anspruchs unzulässig ist, der Gläubiger den Titel daher im übrigen weiter benötigt. In solchem Fall kann er aber eine weitere - beschränkte - vollstreckbare Ausfertigung gemäß § 773 ZPO erwirken und den weitergehenden ursprünglichen Titel dem Schuldner aushändigen. Ein solches Vorgehen wäre auch in der gegenwärtigen Sache trotz der Aufhebung des Hypothekensicherungsgesetzes noch möglich. § 7 der 2. DVO zum Hypothekensicherungsgesetz, gilt, weil die Durchführung des § 5 5. AbgabenDV-LA nötig, wegen der beschränkten Aufhebung des Hypothekensicherungsgesetzes in § 373 LAG insoweit noch:

Die bloße Eigenschaft der Beklagten als einer öffentlichen Körperschaft oder ihres Vertreters als einer Behörde räumt das Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei schon deswegen nicht aus, da eine Vollstreckung im Gange war, deren Beendigung nicht feststeht und dabei zu berücksichtigen ist, daß im Zwangsverwaltungsverfahren nicht nur die Beträge aus einem am Grundstück bestehenden Recht bei der Überschußverteilung zum Zuge kommen, wegen deren der Gläubiger das Verfahren betreibt (also derjenigen, für die die Sonderregelung des § 5 der 5. AbgabenDV-LA gilt), sondern auch auf entsprechende Anmeldung hin (§ 156 Abs 2, 157 i.V.m. § 114 ZVG) gegebenenfalls auch weitere Ansprüche aus dem Recht am Grundstück.

c) Zu einer abschließenden Entscheidung, in der hinsichtlich der unter § 5 der 5. AbgabenDV-LA fallenden Beträge die Revision der Klägerin zurückgewiesen, im übrigen aber ihrer Klage stattgegeben würde, ist der erkennende Senat nicht in der Lage, da über den Stand des Vollstreckungsverfahrens, insbesondere des Zwangsverwaltungsverfahrens das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen hat und auch nicht ersichtlich ist, daß die Zwangsverwaltungsakten des Amtsgerichts Wiesbaden Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wären. Der Senat kann daher die nötige zahlenmäßige Ausscheidung nicht treffen. Das Berufungsurteil mußte deswegen hinsichtlich des Klageanspruchs der Klägerin aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

5. Soweit der Kläger in Frage steht, ist wegen seines Klageanspruchs eine abschließende Entscheidung dagegen möglich. Auch hier ist seit Erlaß des Berufungsurteils eine zu berücksichtigende Rechtsänderung eingetreten, indem die Vorschriften, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehen, mit dem Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft getreten sind (Art 117 Abs 1 GrundG, Art 3 Abs 2 GrundG; BGHZ 10, 266). Das Berufungsgericht hat einen sicheren Beweis dafür vermißt, daß der Kläger polnischer Staatsangehöriger ist, da das diese Staatsangehörigkeit bejahende Gutachten des Max-Planck-Institutes mangels ausreichender tatsächlicher Grundlagen teilweise Unterstellungen vornehmen mußte. War aber, wie das Berufungsgericht richtig folgert, nach Art 1 des Gesetzes Nr 23 der Alliierten Hohen Kommission deutsches Recht auf den Güterstand des klagenden Ehepaares anzuwenden, so war wie bei Deutschen ein eingebrachtes Gut im Sinne der bisherigen güterrechtlichen Vorschriften nicht mehr vorhanden und für den Duldungsanspruch gegen den Ehemann

kein Raum mehr (BGH aaO). Soweit nach dem oben Ausgeführten der Vollstreckungstitel gegen die Klägerin noch in Kraft bleibt, ist wegen dieser Rechtsänderung die Klage des Ehemannes begründet, soweit aber die Klage der Ehefrau Erfolg haben muß, weil der zivilrechtliche Anspruch der Beklagten weggefallen ist, ist erst recht ein Duldungsanspruch gegen den Ehemann nicht mehr gegeben. Die Beklagte hat das auch anerkannt.

6. Die Kostenentscheidung war wegen des Zusammenhangs auch hinsichtlich der Kosten, die auf die Klage des Ehemanns entfallen, der Entscheidung des Berufungsgerichts vorzubehalten.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Bundesrichter Dr. Oechßler ist
durch Ortsabwesenheit wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Piepenbrock

Dr. Tasche